

Stiftung SelbstWertGefühl

Satzung in der Fassung vom 10.11.2011

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung SelbstWertGefühl.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die emotionale, soziale und gesundheitliche Entwicklung junger Menschen und deren Bildung für ein selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben zu fördern. Zudem bezweckt die Stiftung, bedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien unabhängig von Nationalität, Hautfarbe, sozialem Stand oder Religion konkret zu helfen mit dem Ziel, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Durchführung und Initiierung von inländischen
 - a. Hilfsprojekten, Konzepten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (z. B. Jugendheime, Tiertherapien für Kinder und Jugendliche, Begegnungsstätten für betroffene Kinder und deren Familien);
 - b. Hilfsprojekten, Konzepten und Maßnahmen in den Bereichen der Berufs- und Volksbildung (z.B. Hilfestellung bei Berufsfindung und Berufsbewerbungen, Workshops für Kinder zur richtigen Berufswahl);
- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. die Organisation, Durchführung und Initiierung von Hilfsprojekten zu Gunsten von bedürftigen Kinder und deren Familien, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwererziehbare Kinder und Bereitstellen von Therapien);
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern und deren Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder aufgrund ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Situation bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.
- (4) Zur Verwirklichung der Förderung der Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie mildtätiger Zwecke kann die Stiftung, sofern sie nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, gemäß § 58 Nr. 1 AO auch Mittel beschaffen und diese anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des

öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen im Einklang mit dem Stiftungszweck nach den Absätzen 1 bis 3 fördern.

- (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Er wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Barbetrag in Höhe von 50.000,-- Euro.
- (2) Für den Fall einer Darlehensaufnahme zum Erwerb einer Immobilie in das Vermögen der Stiftung verpflichten sich die Stifter die anfallenden Tilgungsleistungen bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens durch zweckgebundene Spenden zu übernehmen.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel oder langfristig verwendet werden.
- (4) Zuwendungen (Zustiftungen), die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind, sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (5) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, insbesondere dürfen Immobilien veräußert und der Verkaufserlös dem Grundstockvermögen als Barvermögen zugeführt werden. Realisierte Gewinne aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens einschließlich der realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Sie können auch ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, wenn der Stiftungsvorstand Entsprechendes beschließt.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der

satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

- (3) Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Insbesondere kann der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. § 4 Abs. 1 der Satzung ist zu beachten.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglied des jeweils anderen Organs sein. § 7 Abs. 5 S. 6 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet. Tätigkeitsvergütungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsvorstandsbeschlusses, der der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf gewährt werden, soweit es die Verhältnisse der Stiftung zulassen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus zwei Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 und 4 vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
- (3) Der Gründungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Alleiniges Vorstandsmitglied ist die Mitstifterin, Frau Ingrid Ruwier, wohnhaft in der Bulachstrasse 8, 85232 Bergkirchen. Ihre Amtszeit ist nicht befristet. Dasselbe gilt für den weiteren Mitstifter, Herrn Dr. Ottenberg, sofern er dem Stiftungsvorstand angehört.
- (4) Solange einer der beiden Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, kann der Vorstand jederzeit mit Zustimmung des Stiftungsrates den Beschluss fassen, den Vorstand auf zwei Mitglieder aufzustocken und mit Zustimmung des Stiftungsrates das zweite Vorstandsmitglied vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 S. 4 auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Ein Rücktritt der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist jederzeit möglich. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus. Ein zurücktretendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern der Stiftungsrat es darum ersucht. Bei Rücktritt, vorzeitigem Ausscheiden oder im Falle des Ablebens eines Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied innerhalb von 8 Wochen für den Rest der Amtszeit des zurückgetretenen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Vorstandsmitglieds gewählt. War der Stiftungsvorstand zum Zeitpunkt des Rücktritts, des Ausscheidens oder des Ablebens des Vorstandsmitglieds zweiköpfig, führt das verbleibende

Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Mitglieds die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. War der Stiftungsvorstand zum Zeitpunkt des Rücktritts, des Ausscheidens oder des Ablebens des Vorstandsmitglieds einköpfig, führt der Vorsitzende des Stiftungsrates die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Vorstandmitglieds allein weiter. In diesem Fall ist seine Tätigkeit für den Stiftungsrat für diese Zeit ausgeschlossen.

- (6) Der Stiftungsvorstand bestimmt, sofern er zweiköpfig ist, aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Solange einer der beiden Stifter dem Vorstand angehört, ist diese/r Vorstandsvorsitzende/r.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte bzw. einen Geschäftsführer übertragen, die dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden sind. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann seitens der Stiftung, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, auch mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Geschäftsführeranstellungsvertrag geschlossen und eine Entlohnung vereinbart werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende die Stiftung allein.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den im Stiftungsgeschäft niedergelegten Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (4) Seine Aufgaben sind außerdem
 - a. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens gemäß dem Stiftungszweck,
 - b. die Führung von Büchern über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Aufstellung einer Jahresrechnung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt sowie
 - c. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - d. zwei Monate vor Jahresabschluss eine Einnahmen- Ausgabenplanung für das nächste Kalenderjahr, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt und
 - e. die Beschlussfassung über die Erweiterung der Vorstandsmitglieder auf zwei Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrates gemäß § 7 Abs. 4.

- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Sofern der Stiftungsvorstand aus einem Mitglied besteht, trifft er seine Entscheidungen in einem formlosen Verfahren. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern fasst er seine Beschlüsse in Sitzungen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsvorstands werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn beide Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Bei Unstimmigkeit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen ist ein Mitglied des Stiftungsvorstands nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Stiftung und dem Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Mitglied des Stiftungsvorstandes eine Position im Stiftungsvorstand oder einem anderen Organ innehat, betrifft. In diesem Fall entscheidet das andere Vorstandsmitglied allein. Sollte der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied bestehen, bedarf der Beschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (5) Beschlüsse gemäß § 14 dieser Satzung können nur im Rahmen einer Sitzung bei Anwesenheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrates und werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 16) wirksam.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind – mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 14 - zulässig. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis maximal fünf Mitgliedern und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ausnahmsweise kann der Stiftungsrat auch aus zwei Mitgliedern bestehen, wenn der Stiftungsratsvorsitzende gemäß § 7 Abs. 5 S. 6 die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden

Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Vorstandmitglieds allein weiterführt und der Stiftungsrat zu diesem Zeitpunkt nur dreiköpfig ist.

- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern bestimmt. Sofern die Stifter sich selbst oder einen von sich selbst zum/zu den ersten Mitglied/ern des Stiftungsrates bestimmen, ist dessen/deren Amtszeit nicht befristet. Die Amtszeit aller weiteren Mitglieder beträgt fünf Jahre. Der Gründungsstiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Solange einer der beiden Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, bestimmt dieser die Anzahl und die Person der Stiftungsratsmitglieder und bestellt diese bzw. beruft sie ab. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Zuvor fasst er einen Beschluss über die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen niederlegen. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Mitglied ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Mitglied aus dem Stiftungsrat aus. Bei Amtsniederlegung, Ableben oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein zurückgetretenes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern ihn die übrigen Stiftungsratsmitglieder mehrheitlich darum ersuchen. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich, sofern es sich bei dem abzuwählenden Mitglied nicht um einer der beiden Stifter handelt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Mitstifter, Herr Dr. Karsten Ottenberg, solange er dem Stiftungsrat angehört.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Die Aufgabe des Stiftungsrates besteht in der Beratung, Wahl und Überwachung des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die
 - Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen
 - Wahl des Stiftungsvorstands vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2 und 3,
 - Beschlussfassung über die vorzulegende Jahresplanung,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss
 - Zustimmung gemäß § 6 Abs. 3, S. 4,
 - Zustimmung gemäß § 7 Abs. 4/ § 8 Abs. 4 Buchstabe e und
 - Zustimmung gemäß § 9 Abs. 5 /14 Abs. 3.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind – mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 14 - zulässig, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder

- durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der/ dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
 - (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte, d.h. bei drei Mitgliedern mindestens zwei und bei fünf Mitgliedern mindestens drei der Stiftungsratsmitglieder, darunter der Stiftungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche betroffene Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
 - (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen – mit Ausnahme von § 14 Abs. 3 Satz 1 - mit einfacher Mehrheit, im Falle des § 10 Abs. 1 S. 2 ausnahmsweise einstimmig. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. die der/des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende nicht anwesend ist. Solange einer der beiden Stifter den Stiftungsratsvorsitz inne hat, besitzt er ein Vetorecht gegenüber den übrigen Stiftungsratsmitgliedern.
 - (5) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresrechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Zu Lebzeiten der Stifter sind Satzungsänderungen zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse rechtlicher oder tatsächlicher Art geboten erscheinen. Dasselbe gilt auch für eine Erweiterung des Stiftungszwecks, sofern das Grundstockvermögen gleichzeitig mittels einer Zustiftung erhöht wird. Die Satzungsänderungen, auch eine Erweiterung des Stiftungszwecks dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändert, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates. Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Personen besteht, können die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 nur auf einer Sitzung bei Anwesenheit beider Stiftungsvorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 16) wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Bürgerstiftung Bergkirchen oder eine andere, vom letzten Stiftungsvorstand einstimmig benannte, als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Der Empfänger dieses Vermögens hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß der Stiftungssatzung zu verwenden. Die Übertragung des Vermögens soll erst erfolgen, wenn die zuständige Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern in München.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

